



---

## Kurzinformation

### Fragen im Zusammenhang mit der sogenannten Blocking-Verordnung

---

Die Bundesregierung – das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) – wurde um Stellungnahme gebeten, welchen Einfluss die Bundesregierung darauf habe, ob SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) Zahlungsverkehr mit iranischen Banken abwickele. Hierauf hat das BMWi per E-Mail vom 11.12.2018 geantwortet, SWIFT sei eine in Belgien ansässige privatwirtschaftliche Organisation zur Übermittlung von Finanznachrichten, nicht zur unmittelbaren Zahlungsabwicklung. Die Bundesregierung habe keinen Einfluss auf die Tätigkeit von SWIFT. Das Gabler Wirtschaftslexikon beschreibt die Tätigkeit von SWIFT wie folgt: „SWIFT betreibt ein internationales, hochverfügbares und sicheres Kommunikationsnetzwerk und bietet Produkte sowie Services, die es seinen Kunden ermöglichen, Finanznachrichten sicher und schnell untereinander auszutauschen. Die Operating Center befinden sich in den Vereinigten Staaten, in den Niederlanden und in der Schweiz. Neben den Transaktionen des Zahlungsverkehrs werden über das SWIFT-Netzwerk auch Nachrichten im Zusammenhang mit Dokumentengeschäften, Devisengeschäften und insbesondere auch Wertpapierhandelsgeschäften übermittelt.“ (<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/swift-46974>, letzter Abruf 12.12.2018).

Ferner wurde das BMWi gefragt, wie die Sanktionsregelungen, die von den Mitgliedstaaten nach Art. 9 der sogenannten Blocking-Verordnung zu treffen sind, in bundesdeutsches Recht eingefügt wurden. Art. 9 der mit Wirkung zum 7.8.2018 novellierten Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen (ABl L 309, 1 vom 29.11.1996, konsolidierte aktuelle Fassung abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1542808500378&uri=CELEX:01996R2271-20180807>) verpflichtet die Mitgliedstaaten, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen für den Fall des Zuwiderhandelns gegen einschlägige Vorschriften der Verordnung vorzusehen.

Das BMWi hat mitgeteilt, Verstöße gegen die Blocking-Verordnung begründeten eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 82 Abs. 2 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) i.V.m. §§ 19 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 6 Außenwirtschaftsgesetz (AWG). In § 82 Abs. 2 AWV heißt es: „*Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem*

---

*Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen (...) einer dort genannten Forderung oder einem dort genannten Verbot nachkommt. Soweit die in Satz 1 genannten Vorschriften auf den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 verweisen, findet dieser Anhang in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“ § 19 Abs. 6 AWG beziffert die maximale Höhe des Bußgeldes.*

Für Einzelheiten zum Verständnis der VO 2271/96 in diesem Kontext wird auf die Arbeit des Fachbereichs Europa „Instrumente der Europäischen Union, den Zahlungsverkehr mit iranischen Banken aufrechtzuerhalten“ (PE 6 – 171/18) hingewiesen.

\* \* \*